

wahren (insbesondere in der „mündlichen Verhandlung), ihm bekannte Umstände für eine Klageerwidlung vorzubringen und die im Verfahren notwendigen Prozeßhandlungen vorzunehmen. Des weiteren hat er ihm zumutbare und innerhalb der DDR mögliche Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Verklagten anzustellen. Damit soll gesichert werden, daß diesem im Rahmen der durch seine Nichterreichbarkeit begründeten Umstände der Anspruch auf rechtliches Gehör so weit wie möglich und so lange wie nötig erfüllt wird.

Das Verfahren selbst ist unter Beachtung der Grundsätze des § 67 Abs. 3 ZPO durchzuführen. Eine Entscheidung darf nur ergehen, wenn der Sachverhalt geklärt und festgestellt werden kann. Dabei bilden das in der Klage enthaltene Vorbringen des Klägers — soweit es nicht im Widerspruch zu seinen sonstigen Erklärungen steht —, die vom Gericht getroffenen Feststellungen und das Vorbringen des Prozeßbeauftragten sowie ggf. die Unterlagen eines in der Sache tätig gewesenem gesellschaftlichen Gerichts die Grundlage für die Entscheidung.

Auch hier gilt, daß der Prozeßbeauftragte nicht befugt ist, durch Anerkennen des Anspruchs oder durch sonstige Erklärungen den Verklagten gegenüber dem Kläger zu verpflichten. Der Umfang der Interessenwahrnehmung, die bei dem Eintritt des Verklagten in das Verfahren endet, ist im Beststellungsbeschluß eindeutig festzustellen.

#### *Prozeßbeauftragter zur Feststellung der Vaterschaft eines verstorbenen Mannes*

Soll die Vaterschaft eines verstorbenen Mannes festgestellt werden, dann muß ein Prozeßbeauftragter bestellt werden, weil die Klage nicht gegen den Verstorbenen gerichtet werden kann. Sie kann aber auch nicht gegen seine Erben gerichtet werden, weil ja gerade erst von der Entscheidung über die Vaterschaft abhängt, wer Erbe oder Miterbe nach dem Verstorbenen ist. Ebenso wenig kann die Klage gegen die Eltern des Verstorbenen als mutmaßliche Unterhaltsverpflichtete dem Kind gegenüber gerichtet werden. Abgesehen davon, daß es sich bei dem Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft nicht um einen Anspruch auf Unterhaltszahlung handelt, sondern um den Anspruch auf Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses, wären für eine solche Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt zwischen Verwandten u. U. auch die Eltern der Mutter des Kindes heranzuziehen, so daß schon aus diesem Grund die Klage allein gegen die Eltern des Verstorbenen nicht der Rechtslage entsprechen würde.

Im Unterschied zu der sonst üblichen Praxis, in der Klage auf Feststellung der Vaterschaft zugleich den Unterhalt für das Kind geltend zu machen, kann dies im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eines verstorbenen Mannes aus den genannten Gründen nicht geschehen. Derartige Ansprüche sind — soweit erforderlich — erst nach der Feststellung der Vaterschaft gesondert gegen die nun feststehenden Unterhaltsverpflichteten (z. B. gegen die Großeltern des Kindes) nach den für die Gewährung von Unterhalt zwischen Verwandten geltenden Bestimmungen des FGB zu richten.

Weil vom Ausgang des Prozesses die Voraussetzungen für die Bestimmung der Erben oder der Unterhaltsverpflichteten abhängen, muß ein Prozeßbeauftragter bestellt werden, der die Interessen der von dem Rechtsstreit und dessen Ausgang Betroffenen wahrzunehmen hat. Mit der Bestellung wird der Prozeßbeauftragte vom Gericht mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung fremder Interessen beauftragt; er ist insoweit selbst Prozeßpartei. Da die Interessen und die Haltung der vom Ausgang des Verfahrens betroffenen Angehörigen des Verstorbenen zur Klage ganz unterschiedlich sein können, ist der Prozeßbeauftragte bei der Bestellung darauf hinzuweisen, daß er mit diesen Personen Verbindung aufnimmt, um ihr Wissen über Zusammenhänge und Umstände — insbesondere über die Beziehungen zwischen der Mutter des Kindes und dem verstorbenen Mann — im Interesse der Sachaufklärung nutzbar zu machen und Beweismöglichkeiten zu erfragen. Diese Personen können dann vom Prozeßbeauftragten ggf. als Zeugen benannt werden.

Der Antrag auf Bestellung eines Prozeßbeauftragten ist vom Kläger bzw. seinem gesetzlichen Vertreter bereits vor der Einreichung der Klage zu stellen. Dem Antrag ist stets zu entsprechen; die Erfolgsaussicht der beabsichtigten

Klage ist hierbei nicht zu prüfen. Die Feststellungsklage ist danach gegen den vom Gericht bestellten Prozeßbeauftragten als Verklagten zu richten (vgl. § 12 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO).

H. Kellner<sup>4</sup> hält diese auch von K.-H. Eberhardt<sup>5</sup> vertretene Auffassung zumindest für den Fall für zweifelhaft, wenn die tatsächlichen oder vermeintlichen Erben bekannt und zur eigenen Interessenwahrnehmung in der Lage sind, und er meint, daß die Bestellung eines Prozeßbeauftragten aufgehoben werden müsse, wenn „entweder die Prozeßpartei selbst oder ein zu bestellender Nachlasspfleger in das Verfahren eintreten kann“. Aus dem vorher Gesagten ergibt sich bereits, daß sich die Klage auf Feststellung der Vaterschaft nicht gegen die Erben und auch nicht gegen den Nachlaß des Verstorbenen richten kann, weil sie einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch zum Inhalt hat. Anstelle des Prozeßbeauftragten kann deshalb keine andere Person als Prozeßpartei in das Verfahren eintreten.

H. Kellner beruft sich auf eine Entscheidung des Obersten Gerichts®, die vor Inkrafttreten der neuen ZPO ergangen ist und deshalb deren Regelungen nicht berücksichtigt konnte. In diesem Urteil setzt sich das Oberste Gericht mit Fragen der Klageerhebung gegen die Erben oder sonstigen Verwandten des verstorbenen Mannes auseinander und macht dabei ausdrücklich auf bestehende Bedenken aufmerksam. Es läßt jedoch diese Bedenken zurücktreten, weil in einem solchen Fall sich die Passivlegitimation dieser Personen lediglich aus einer prozessualen, nicht aber aus der materiellen Rechtsnachfolge ergebe und weil es im gesellschaftlichen und im Interesse des Kindes erforderlich sei, trotz des Fehlens einer entsprechenden rechtlichen Regelung die Vaterschaft des verstorbenen Mannes feststellen zu können. Das Oberste Gericht kommt dann zu dem Schluß, daß im der geschilderten Ausnahmesituation mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung in analoger Anwendung der Bestimmungen des FGB ein Pfleger für den Verstorbenen bestellt werden könne.

Seit dem Inkrafttreten der ZPO besteht nunmehr aber eine eindeutige gesetzliche Regelung, die für die Feststellung der Vaterschaft eines Verstorbenen die Bestellung eines Prozeßbeauftragten vorsieht. Damit wurde das Problem durch die Beseitigung der bis dahin bestehenden Unklarheiten gelöst. Eine analoge Anwendung familienrechtlicher Bestimmungen ist deshalb nicht nur nicht mehr erforderlich, sondern sogar unzulässig, noch dazu das FGB die Bestellung eines Pflegers für einen Verstorbenen nicht kennt.

Obwohl der Prozeßbeauftragte in diesem Fall „Prozeßpartei kraft Amtes“ ist, hat er im gerichtlichen Verfahren ebenfalls nur die prozessualen Rechte eines Verklagten. Zur Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 57<sup>6</sup> FGB ist der Prozeßbeauftragte nicht befugt, er hat in jedem Fall eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

Soweit gegen den Prozeßbeauftragten eine Entscheidung ergeht, die dem Verklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt, trifft die tatsächliche Kostenlast in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 4 ZPO stets den Nachlaß des verstorbenen Mannes, für den der Prozeßbeauftragte bestellt wurde.

1 Eine gerichtliche Entscheidung wird nur für die Prozeßparteien erst mit ihrer Rechtskraft verbindlich (vgl. § 83 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 84 ZPO).

2 Vgl. J. Knodel/R. Krone, „Wahrung der Rechte der Bürger — Aufgabe des notariellen Fürsorgeverfahrens“, NJ 1979, Heft 7, S. 303 f.

3 Vgl. H. Kellner, „Prozeßvertretung und Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1977, Heft 10, S. 295 ff. (S. 297) sowie H. Kellner/J. Göhring/H. Kietz, Zivilprozeßrecht, Grundriß, Berlin 1977, S. 65 f.

4 Vgl. H. Kellner, a. a. O.

5 Vgl. K.-H. Eberhardt, „Besonderheiten der Verfahren in Familienrechtssachen nach der neuen ZPO“, NJ 1976, Heft 1, S. 12 ff. (S. 18 f.).

6 Vgl. OG, Urteil vom 10. April 1969 - 1 ZzF 2/69 - NJ 1969, Heft 13, S. 413.